

31. Änderung **Begründung**
Flächennutzungsplan **Entwurf**

Gemeinde Nordkirchen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss	3
1.2	Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Darstellung im Flächennutzungsplan	7
3	Sonstige Belange	8
3.1	Erschließung	8
3.2	Ver- und Entsorgung / Altlasten / Kampfmittel	8
3.3	Belange der Umwelt	8
3.4	Immissionsschutz	8
3.5	Denkmalschutz	8
4	Umweltbericht	9
4.1	Einleitung	9
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14
4.7	Zusätzliche Angaben	14
4.7.1	Datenerfassung	14
4.7.2	Monitoring	15
4.8	Zusammenfassung	15
4.9	Referenzliste der Quellen	16

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Mit der seit 2018 wirksamen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Nordkirchen im Südosten des Ortskerns zwischen den Straßen Am Gorbach und der Schloßstraße auf Ebene des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Hotels und Hallenbades sowie ergänzender Hochschuleinrichtungen geschaffen. Bestandteil der damaligen Planungsüberlegungen war die Errichtung einer Fortbildungsakademie des Landes NRW im Kontext der im Schloss Nordkirchen angesiedelten „Fachhochschule für Finanzen“ des Landes NRW.

Nach dem Rücktritt des Landes von dem Vorhaben der Fortbildungsakademie sollen die zunächst dafür vorgesehenen Flächen nunmehr als „Wohnbaufläche“ entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde am 23.06.2022 die erneute Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel wurde der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des für das konkrete Projekt aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

1.2 Planungsziel

Wie oben dargestellt, wurden im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des seit langem geplanten Hotelkomplexes in der Nähe des Schlosses Nordkirchen geschaffen. Auch weiterhin ist eine Kombination der Nutzung des Hotels mit der Errichtung eines Hallenbades, welches sowohl der Öffentlichkeit als auch den Hotelgästen offensteht, vorgesehen.

Nach dem Rücktritt des Landes NRW von dem Vorhaben der Fortbildungsakademie ist südlich des geplanten Hotelkomplexes nunmehr die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen, um den in Nordkirchen bestehenden dringenden Bedarf an Wohnraum insbesondere im Geschosswohnungsbau zu decken.

Neben den bisher als „SO3 Sonstiges Sondergebiet– Hochschule“ im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen umfasst der Änderungsbe- reich auch den südlichen Teil der bisher als „SO2 Sonstiges Sonderge- biet mit der Zweckbestimmung – Hotel und Sport“ dargestellten Flächen.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich der 31. Änderung umfasst den südlichen Teil der zwischen der Straße Am Gorbach im Osten und Norden sowie der Schloßstraße im Süden gelegenen Flächen. Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Freiraumes nördlich der Schlossanlage Nordkirchen.

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker ohne weitere Grünstrukturen genutzt.

Die tangierenden Straßen Schloßstraße im Süden und Am Gorbach im Osten sind alleeartig mit Baumstandorten begleitet.

Im westlichen Umfeld liegt das Schulzentrum der Gemeinde mit Sporthalle und deren geplanter Erweiterung. Unmittelbar zwischen Hotel und Schulzentrum ist das Hallenbad vorgesehen, von beiden Einrichtungen und für die Öffentlichkeit zu nutzen. Im Osten beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum bis zur Umgehungsstraße L 810.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Regionalplan Münsterland – erfasst das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbe-
reich (ASB). Somit sind die zeichnerisch dargestellten Ziele des regionalplans für die geplante FNP-Änderung beachtet.

Nach dem Landesentwicklungsplan NRW ist gemäß Ziel 2-4 in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Insgesamt ist für Nordkirchen von 2023 bis 2040 mit einem Zuwachs von ca. 2,6% eine leicht steigende Bevölkerungszahl von derzeit 9.941 auf dann 10.197 Einwohner prognostiziert (IT.NRW, Düsseldorf, 2023).

Neben der Binnenwanderung aus den Ballungsräumen in das Umland wird als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.

Die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat kommt zu ähnlichen Ergebnissen. In Nordkirchen war Ende 2017 eine Leerstandquote von weniger als 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nordkirchen bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,2 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 50 Wohnungen entspricht.

Neben dem positiven Wanderungssaldo der Gemeinde liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgößen (Pers./Haushalt), die von 2,94

* ISP Eduard Pestel Institut für Systemforschung (Mai 2019), „Gut Wohnen im Münsterland“; Kommunalprofil Gemeinde Reken, Hannover

Personen (1995) auf mittlerweile 2,32 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die von 1995 bis 2017 von ca. 3.100 auf 4.290 zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nordkirchen der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.

Vor diesem Hintergrund geht die Pestel-Studie auch für die kommenden Jahre selbst in den zurückhaltenden Entwicklungsszenarien weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nordkirchen aus.

Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe ist damit festzustellen, dass schon unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen, die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich ist, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

Gem. Ziel 2 des Regionalplans ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Schloss Nordkirchen und Umfeld“.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine räumliche Veränderung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen dargestellten Bauflächen. Es erfolgt lediglich eine Änderung der dargestellten Nutzungen. Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Bewertung des Sachverhalts im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NK 66 „Hotel und Fortbildungsakademie Nordkirchen“ verwiesen.

Durch das Plangebiet, das als Baufläche sowohl im Regionalplan „Münsterland“ als auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde entsprechend gesichert ist, verläuft im historischen Gestaltungsplan für den Schlosspark des französischen Gartenarchitekten Duchêne Anfang des 20. Jahrhunderts die Nord-Ost-Achse als „Landschaftsstrahl“ in die freie Landschaft. Bis dahin unterlag die Parkgestaltung den jeweiligen vorherrschenden Vorstellungen der Gartenkunst.

Das Plangebiet befindet sich im abgegrenzten „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nordkirchen“ lt. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan „Münsterland“, wird jedoch nicht mehr von der Abgrenzung des „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Schloss Nordkirchen“ erfasst. Der Regionalplan „Münsterland“ enthält als Grundsatz zur Bewahrung der Kulturlandschaften, funktionale Bezüge in den Raum zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Nord-Ost-Achse ist im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes wie auch in der 21. Änderung des

Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Die Nord-Ost-Sichtachse ist „virtuell“ nur von einem einzigen Punkt, dem Ausgangspunkt der drei Achsen (Hauptachse, Nord-West- und Nord-Ost-Achse) theoretisch erlebbar. Die Nord-Ost-Sichtachse ist bereits durch Waldflächen verstellt. Eine wahrnehmbare Sichtverbindung – über 500 m – zwischen dem Beginn der Nord-Ost-Achse und der geplanten Bebauung ist heute nicht vorhanden und aufgrund der vorhandenen Waldflächen nicht herstellbar.

Die optisch-symbolische Verbindung zwischen Schlossanlage und unbebauter Landschaft ist heute zwar noch rudimentär erhalten, kann aber in ihrer eingeschränkten Bedeutung im Rahmen der Abwägung mit der Standortgunst als Baufläche auf der Grundlage von Planungsrecht für die genannten Nutzungen (- als Beitrag für eine wichtige Gemeindeentwicklung, die auch der Bedeutung von Schloss und dem Schlosspark zu Gute kommt -) nicht nachvollzogen werden.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Ste-
ver“.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordkirchen befinden sich keine Risikogewässer. Das nächstgelegene Risikogebiet liegt westlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von ca. 4,5 km im Stadtgebiet von Lüdinghausen. Es handelt sich hierbei um die Stever. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten* (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW 2022: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)

überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet* befindet sich entlang der Funne auf Selmer Stadtgebiet in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalte-räume.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels wird im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen sofern erforderlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur Regenrückhaltung entsprochen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand 21. Änderung) der Gemeinde stellt für den Planbereich derzeit bereits Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel und Sport“ sowie „Hochschule“ dar.

2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend dem oben dargestellten Planungsziel wird der Flächennutzungsplan wie folgt geändert:

- Änderung von „SO2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Hotel und Sport“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „SO3 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO – Hochschule“ in „Wohnbaufläche“

Wie bereits erläutert, sollen südlich der weiterhin für die Errichtung des Hotels und des Hallenbades vorgesehenen Flächen (SO 2 Sondergebiet „Hotel und Sport“) nunmehr „Wohnbauflächen“ dargestellt werden. Mit dieser Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung in Nordkirchen geschaffen, die aufgrund des dringenden Bedarfs nach Wohnraum, der in der Ortslage Nordkirchens derzeit nicht gedeckt werden kann, erforderlich wird. Vorgesehen ist insbesondere eine Bebauung in Form von Geschosswohnungsbau mit Wohnungen unterschiedlicher Art und Größe sowie sozialer Infrastruktur (Kindertagesstätte).

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW 2022: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt unverändert von den tangierenden Straßen im Norden und Osten. Von der südlich verlaufenden Schloßstraße ist keine Zufahrt vorgesehen.

3.2 Ver- und Entsorgung / Altlasten / Kampfmittel

Die Ver- und Entsorgung kann zukünftig durch Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt werden.

Altlasten sind nicht zu vermuten bzw. nicht bekannt.

3.3 Belange der Umwelt

- Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens kann auf die gutachterliche Stellungnahme** zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte, welche durch ihre Art und Ausprägung eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich verhindern werden, bestehen demnach nicht.

3.4 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

3.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar betroffen.

Im Hinblick auf die Belange des historischen Freiraumes der Schlossanlage Nordkirchen wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4 verwiesen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplanung Münster vom 3. Mai 2018: Stellungnahme – 21. FNP-Änderung der Gemeinde Nordkirchen

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

4.1 Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts

Nach dem Rücktritt des Landes von dem Vorhaben der Fortbildungsakademie sollen die hierfür vorgesehenen Flächen nunmehr als „Wohnbaufläche“ entwickelt werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt, tangiert durch die mit Bäumen begleiteten Straßen Schloßstraße im Süden und Am Gorbach im Osten und Norden. Im westlichen Umfeld liegt das Schulzentrum der Gemeinde mit Sporthalle und deren geplanter Erweiterung.

Im Osten beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum bis zur Umgehungsstraße L 810.

- Umweltschutzziele

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 400 m. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Änderung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen der Nahrungsmittelerzeugung. - Tangiert wird der Änderungsbereich durch die mit Bäumen begleiteten Straßen Schloßstraße im Süden und Am Gorbach im Osten. Im westlichen Umfeld liegt das Schulzentrum der Gemeinde mit Sporthalle und deren geplanter Erweiterung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. - Im Süden und Osten verlaufen geschützte Alleen, die außerhalb an den Änderungsbereich grenzen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nachzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NK 68 „Hotel und Fortbildungsakademie Nordkirchen“ wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Konflikte, welche durch ihre Art und Ausprägung eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich verhindern werden, bestehen nach gutachterlicher Einschätzung nicht. - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Konflikte, welche durch ihre Art und Ausprägung eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich verhindern werden, bestehen nach gutachterlicher Einschätzung nicht.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Konflikte, welche durch ihre Art und Ausprägung eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich verhindern werden, bestehen nach gutachterlicher Einschätzung nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an dem Ortsrand von Nordkirchen. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb vom unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Lage unmittelbar am Ortsrand ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes auszugehen. - Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle baubedingt überschritten wird.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt ein Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 30 bis 55. Der Boden weist eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf. - Es sind keine schutzwürdigen Böden im Änderungsbereich vorhanden. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Änderung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Änderung trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, können diese erheblichen Beeinträchtigungen jedoch kompensiert werden.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft geprägt. - Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. - Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten. - Durch die angrenzenden Straßen ist mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden. - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Autoverkehr zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.
Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich ist durch eine intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. - Außerhalb des Änderungsbereiches befinden sich östlich und südlich angrenzend geschützte Alleen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Der Änderungsbereich ist durch die umliegenden Alleebäume bereits eingegrünt. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung sind mit der Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Die Belange des historischen Freiraumes der Schlossanlage Nordkirchen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der auf dieser Ebene konkretisierten Planung geprüft.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Dementsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für die Schaffung von Wohnbauland sind im zentralen Bereich der Ortslage Nordkirchen nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Regionalplans bestehen derzeit keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, an denen sich die städtebaulichen Ziele in gleicher Qualität und mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft realisieren ließen.

4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

4.7 Zusätzliche Angaben

4.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Kommunen zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

4.8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 31. FNP-Änderung zusammengefasst und die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Nachdem seitens des Landes NRW die Planungen zur Errichtung einer Fortbildungsakademie im Kontext der Finanzhochschule des Landes NRW aufgegeben wurden, sollen die betreffenden Flächen nunmehr als Wohnbaufläche entwickelt werden, um den in Nordkirchen bestehenden dringenden Bedarf zu decken.

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt, tangiert durch die mit Bäumen begleiteten Straßen Schloßstraße im Süden und Am Gorbach im Osten und Norden. Im westlichen Umfeld liegt das Schulzentrum der Gemeinde mit Sporthalle und deren geplanter Erweiterung. Im Osten beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum bis zur Umgehungsstraße L 810.

Für das Planungsziel wird der Flächennutzungsplan wie folgt geändert:

- Änderung von „SO2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Hotel und Sport“ in Wohnbaufläche
- Änderung von „SO3 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO – Hochschule“ in Wohnbaufläche
-

Mit der 31. FNP-Änderung sind nach aktuellem Stand der Planung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bau- sowie betriebsbedingt verbunden, vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die durch die Änderung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

4.9 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Juni 2023

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld